- (2) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte -Abteilung Finanzen — können in Durchführung der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbraudisabgaben (GBl. I S. 769) weitere Sicherungsmaßnahmen anordnen.
- (3) Die Beauftragten der Finanzorgane sind berechtigt, unentgeltlich Proben verbrauchsabgabenpflichtiger zeugnisse in Herstellungsbetrieben und Handelsbetrieben zu Untersuchungszwecken zu entnehmen. Die Bekönnen verpflichtet werden, Erzeugnisse Untersuchung den Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — zur Verfügung zu stellen.

#### Zu § 32 der Verordnung

§ 21

Ansprüche an Verbauchsabgaben, die sich auf Grund von Kontrollen ergeben, sind mit einem Kontrollbescheid gegen den jeweiligen Abgabenschuldner tend zu madien.

## Zu § 35 der Verordnung

§ 22

Durchführungsbestimmung Vorschriften dieser die Erhebung der sind sinngemäß für Verbrauchsabgaben bei der Einfuhr anzuwenden, soweit in den besonderen Bestimmungen für die Abgabenerhebung bei der Einfuhr nichts anderes bestimmt ist.

#### - Inkrafttreten

§ 23 .

Durchführungsbestimmung Diese tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt Stellvertreter des Ministers

# Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (2. VADB — Bier) Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GB1.1 S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Bier gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

#### Zu § 1 der Verordnung

- § 2 Bier unterliegt einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Bier).
- (2) Bier im Sinne des Abs. 1 sind Getränke, die nach den durch den zuständigen Minister in besonderen Gütevorschriften festgelegten näheren Begriffsbestimmungen und Merkmalen als Bier oder als Ersatz für Bier hergestellt und in den Handel gebracht werden. Soweit derartige Vorschriften die Höhe der Verbrauchsabgabe beeinflussen, dürfen sie nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erlassen, geändert oder auf-
- (3) Farbebier gilt nicht als Bier im Sinne Durchführungsbestimmung.

Zu § 14 der Verordnung

§ 3

Die Abgabensätze richten sich nach dem Stammwürzegehalt des jeweiligen Bieres. Unter Stammwürzegehalt ist zu verstehen der Gehalt der löslichen, aus der Malz-, Malzersatzstoff-Zuckerverwendung und Stoffe rührenden (Extraktgehalt) in Zuckerspindelgraden, wie er sich für die unvergorene Anstellwürze ergibt. Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt.

### Zu § 19 der Verordnung

§ 4

Uber die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüf-

- a) Art und Menge des in den einzelnen Entstehungszeiträumen verkauften und zum Veroder Gebrauch im Herstellungsbetrieb entnommenen Bieres:
- b) erstattungsfähige Biermenge (§ 6);
- c) Berechnung der Verbrauchsabgabe;
- d) Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabenbetrages;
- e) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen gezahlt worden sind.

§ 5

Die abgabenpflichtige Menge des Bieres, für die die Verbrauchsabgabe erhoben wird, bestimmt sich nach dem Raumgehalt der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.). Für die Festlegung des Raumgehaltes gelten die Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes vom

13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 497). Für die Herstellung der abgabenpflichtigen Menge innerhalb des Herstellungsbetriebes (Brauerei) ge kenen Bieres kann der Minister der Finanzen besondere Vorschriften erlassen.

# Zu § 25 der Verordnung

§ 6

Die Verbrauchsabgabe auf Bier wird für noch wertbares Bier erstattet, soweit es innerhalb 6 Werktagen nach Entstehung der Abgabenschuld in den Herstellungsbetrieb zurückgeliefert wird. wertbar gilt Bier, wenn es unmittelbar oder nach Umarbeitung zum menschlichen Genuß geeignet ist. Herstellungsbetrieb kann die zu erstattenden Beträge selbständig mit fällig werdenden Zahlungen

### Zu § 29 der Verordnung

- (1) Die Herstellungsbetriebe haben über den Bezug und die Verwendung der zur Herstellung von Bier erforderlichen Rohstoffe sowie über das hergestellte Bier und dessen Verbleib Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfreien und lückenlosen Nachweis gewährleisten. Sind die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen nicht einwandfrei, kann der Rat des Kreises oder kreisfreien Stadt Abteilung Finanzen Führung besonderer Aufzeichnungen anordnen.
- (2) Über Bier, für welches nach § 6 die Verbrauchsabgabe erstattet wird, sind Anschreibungen zu führen, sowohl der Zeitpunkt der Auslieferung aus denen Zeitpunkt der Rücklieferung als auch die sowie der Verwendung des zurückgenommenen Bieres erkennbar

<sup>\* 1.</sup> DB (GBl. I S. 772)